

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. K. Ludwig

Die Lohnsteuer bei vernichteten Lohnsteuerkarten

Sind durch Feindeinwirkungen Lohnsteuerkarten in größerer Zahl vernichtet worden, so sind *keine* Ersatzkarten auszuschreiben. Der Arbeitgeber berechnet die Lohnsteuer auf Grund der Angabe im Lohnkonto. Ist auch das Lohnkonto vernichtet, so berechnet der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuergruppe, die nach den ihm bekannten Verhältnissen für den Arbeitnehmer maßgebend ist. Diese Kenntnis verschafft er sich aus dem Arbeitsbuch, Familienstammbuch oder sonstigen Urkunden, notfalls durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Personenstand, die Steuergruppe und die Zahl der Angehörigen, für die Kinderermäßigung zu gewähren ist.

Wird die Lohnsteuerberechnung nicht nach dem Lohnkonto, sondern auf Grund anderer Unterlagen vorgenommen, so muß über steuerfreie Beträge eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden.

Bei *Uerlust einzelner Lohnsteuerkarten* sind neue Lohnsteuerkarten gebührenfrei auszuschreiben. Dieser RdF.-Erlaß vom 15. September 1943 (RStBl. S. 677) gilt vorläufig bis zum 31. Dezember 1943.

Arbeitgeberbeihilfen aus Anlaß von Kriegssachschäden

Wurden aus Anlaß von Kriegssachschäden den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber Beihilfen gewährt, so wurden diese aus Billigkeitsgründen nicht als Arbeitslohn angesehen, soweit sie im Einzelfalle RM 1000.— nicht überstiegen. Durch die Entwicklung der Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung ist die Entschädigung so verfeinert und ausgebaut worden, daß kein Grund mehr besteht, die bezeichneten Arbeitgeberbeihilfen steuerlich zu begünstigen. Diese Begünstigung ist daher mit Wirkung ab 1. September 1943 aufgehoben worden. (RdF.-Erlaß vom 20. September 1943, RStBl. S. 701.)

Besteuerung von Erfindervergütungen und Prämien für besondere Leistungen

Erfindervergütungen und Prämien für besondere Leistungen unterliegen als Arbeitslohn dem Steuerabzug. Dieser ist aber nur nach den halben Steuersätzen des § 35 Lohnsteuereinführungsgesetz vorzunehmen. Das ist in Steuergruppe I mit Kriegszuschlag 14 v. H., ohne Kriegszuschlag 9,5 v. H., in Steuergruppe II mit Kriegszuschlag 11 v. H., ohne Kriegszuschlag 7,5 v. H., in Steuergruppe III 8 bzw. 5,5 v. H., in Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person 6,5 bzw. 4,5 v. H., usw. Die Einkommensteuer ist durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Diese Vergütungen und Prämien bleiben demgemäß bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht.

Erfindervergütungen und Prämien werden als einmalige Zuwendungen zum *Eisernen Sparen* zugelassen.

Diese Anordnungen gelten entsprechend für Belohnungen, die ein Wehrmachtteil Gefolgschaftsmitgliedern einzelner Betriebe für besondere Leistungen in der Rüstungswirtschaft gewährt. Die Anordnungen gelten ab 1. Januar 1943. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist zu erstatten, soweit keine Verrechnung mit der laufenden Lohnsteuer möglich ist. Ausführliche Anordnungen zu dieser Frage im RdF.-Erlaß vom 10. September 1943 (Reichssteuerblatt S. 701).

Die neue Lohnsteuerkarte

Durch Runderlaß des RdF. vom 24. September 1943 wird angeordnet, daß die Gemeinden ab 1. Januar 1944 neue Lohnsteuerkarten ausstellen haben. Diese gelten diesmal für die Kalenderjahre 1944—1946 und werden auf Grund der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1943 ausgestellt. Die Erreichung einer bestimmten Altersgrenze, die steuerliche Veränderungen bewirkt, wird schon bei Ausschreibung der Karten berücksichtigt, ebenso die Kriegsversehrung des Steuerpflichtigen. Veränderungen des Familienstandes müssen vom Steuerpflichtigen durch Ergänzungsantrag bei der Gemeindebehörde eingetragen werden. Der Steuerkarte liegt ein Merkblatt bei, dessen Beachtung dringend zu empfehlen ist.

Beiträge zur Angestelltenversicherung beim Tod weiblicher Versicherter

Wenn eine weibliche Versicherte der Angestelltenversicherung nach Ablauf der Wartezeit stirbt, noch kein Ruhegeld bezogen hat und niemand hinterläßt, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätte, so wird auf Antrag die Hälfte der vom 1. Januar 1924 an bis zu ihrem Tode entrichteten Beiträge erstattet. Diese Beitragsersatzung gibt es aber nur in der Angestelltenversicherung, *nicht* in der Invalidenversicherung. Dem Er-

stattungsantrag sind die Sterbeurkunde, die Versicherungskarte, die Aufrechnungsbescheinigung und eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, daß der Anspruchsberechtigte mit der Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder von ihr wesentlich unterhalten wurde.

Anspruchsberechtigt sind *nacheinander* der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister. Die Verwandtschaft ist durch standesamtliche Urkunden nachzuweisen. Der Anspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht werden, doch endet diese Frist seit 26. August 1939 frühestens mit dem auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahr.

Kriegssachschäden und Mietverträge

Wird ein Gebäude von einem Kriegssachschaden betroffen, so erlöschen die Mietverhältnisse nur, wenn das Gebäude zerstört ist oder wenn die Mieträume nicht nur vorübergehend unbenutzbar sind, und ihre Instandsetzung nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Sachschadens in Angriff genommen ist. Meinungsverschiedenheiten über diese Frage entscheidet auf Antrag die für das zerstörte oder beschädigte Gebäude zuständige Feststellungsbehörde endgültig. Mieter, deren Mietverhältnis nach dieser Vorschrift erloschen ist, werden bei der Vermietung von wiederhergestellten oder neuen Räumen bevorzugt berücksichtigt. In erster Linie soll der Mietvertrag mit dem bisherigen Mieter abgeschlossen werden. Deshalb bedürfen Mietverträge über neuerrichtete oder wiederhergestellte Räume der Zustimmung der Gemeindebehörde, die auch u. U. einen Mietvertrag zwischen den Parteien festsetzen kann. Ist der Mieter verstorben, gelten diese Vorschriften sinngemäß für die Familienangehörigen des Mieters, die bei Eintritt des Kriegsschadens zu seinem Hausstand gehört haben. (Verordnung vom 28. September 1943, RGBl. I S. 548, in Kraft seit 5. Oktober 1943.)

Arbeitslosenversicherung bei verlängerter Lehrzeit

Wenn ein Lehrling die Gehilfenprüfung nicht bestanden hat und er auf Anordnung der Prüfungsbehörde eine Nachlehre ableisten muß, fragt es sich, ob für diese Zeit Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten sind. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge nimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hierzu wie folgt Stellung (Reichsarbeitsblatt I S. 486): Versicherungsfreiheit ist nur dann gegeben, wenn der Lehrling auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages ausgebildet wird. Enthält der Lehrvertrag eine Verlängerungsklausel, so besteht Versicherungsfreiheit auch für die im Vertrag festgelegte Nachlehre. Fehlt dagegen im Lehrvertrage eine solche Vereinbarung, so bedürfte es an sich einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragschließenden des Lehrverhältnisses, denn die Anordnung einer Prüfungsbehörde für die Verlängerung der Lehrzeit kann ein Lehrverhältnis nicht begründen. Doch ist der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bis auf weiteres damit einverstanden, daß die Beitragsfreiheit zum Reichsstock für Arbeitseinsatz auch ohne schriftliche Vereinbarung der Nachlehre anerkannt wird.

Herabsetzung der Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder

Die Festlegung der Länge der Arbeitszeit bildet einen Bestandteil des Arbeitsvertrages. Wird die Arbeitszeit geändert, so ist das eine Kündigung des Vertrages und ein Neuabschluß. Dazu bedarf es aber der Zustimmung des Arbeitsamtes. Daran ändert sich nichts, wenn sich die Parteien über eine solche Änderung der Arbeitszeit einig sind. Denn auch das ist eine Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses und die Begründung eines wesentlich anders gestalteten Arbeitsvertrages.

Es geht also nicht an, daß Frauen, die bisher Ganztagsarbeit verrichten, auf diese Weise zu einer Halbtagsbeschäftigung übergehen. Einer Herabsetzung der Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder können die Arbeitsämter nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zustimmen. Betriebsführer, die darüber hinaus sich zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit bereitfinden, können nicht damit rechnen, daß ihre Ersatzanforderungen an Arbeitskräften vom Arbeitsamt befriedigt werden.

Unberührt von dieser Regelung bleiben Herabsetzungen der Arbeitszeit, die der Betriebsführer auf Grund besonderer Vorschriften durchführt oder die von den Gewerbeaufsichtsämtern angeordnet werden. (Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, vom 17. September 1943, Reichsarbeitsblatt I S. 475.)